



AMTSGERICHT BAMBERG

-12-28

96047 Bamberg, 02. August 2004

002 F 00940/04

Kopie

In Sachen

Stadtjugendamt Bamberg , Geyerswörthstraße 1, 96047
Bamberg,

- Antragstellerin -

gegen

Petra Heller, Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg,

- Antragsgegnerin -

wegen elterlicher Sorge

erläßt das Amtsgericht Bamberg durch den Richter am Amtsgericht Herbst im Wege der einstweiligen Anordnung folgenden

Beschluss

1. Der Mutter Petra Heller, Greiffenbergstr. 33, 96052 Bamberg, wird vorläufig das Personensorgerecht für das Kind Aeneas Heller, geb. entzogen.
2. Das Personensorgerecht wird einem Pfleger übertragen. Zum Pfleger wird das Stadtjugendamt Bamberg bestimmt.
3. Die Mutter hat das Kind an den Pfleger herauszugeben. Für die Herausgabe des Kindes an den Personensorgeberechtigten kann Gewalt gebraucht werden. Der Inhaber des Personensorgerechts kann sich des Gerichtsvollziehers bedienen, der seinerseits befugt ist, polizeiliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Entziehung der Personensorge gem. §§ 1666, 1666a BGB liegen vor. Das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes Aeneas, geb. [unlesbar] ist durch seine Vernachlässigung bzw. durch unverschuldetes Versagen der Mutter gefährdet. Sie ist nicht in der Lage, die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Nach der gutachtlichen Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg Abt. Gesundheitswesen leidet die Mutter an einer schweren psychischen Störung, deren Auswirkung zur Gefahr für Leib und Leben des Kindes führt.

In einem Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB kann das Familiengericht auch einstweilige Anordnungen treffen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Einschreiten besteht, dass ein Abwarten bis zur endgültigen Entscheidung nicht gestattet, weil die endgültige Maßregel zu spät kommen könnte und die Interessen des Kindes nicht mehr genug wahren würde. Auch diese Voraussetzungen sind gegeben. Nach dem schriftlichen Gutachten der Abt. Gesundheitswesen des Landratsamtes Bamberg ist ein sofortiges Einschreiten erforderlich.

Die Voraussetzung für die Entziehung der Vermögenssorge nach §§ 1666, 1667 BGB liegen allerdings nicht vor. Die Entziehung der Vermögenssorge kommt nur dann in Betracht, wenn dem Sorgeberechtigten die Verletzung vermögensrelevanter Schutzpflichten und die Gefährdung des Kindesvermögens anzulasten ist. Hier ist nicht ersichtlich, dass das Kind über Vermögen verfügt.

Nach dem Bericht des Stadtjugendamtes Bamberg und der Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg besteht die Gefahr, dass die Mutter nicht bereit ist das Kind Aeneas freiwillig herauszugeben.

Dem Stadtjugendamt als Pfleger ist deshalb das Recht zuzusprechen, das Kind zu sich zu nehmen. Gem. § 33 FGG ist zugleich anzuordnen, dass für den Fall der zu erwartenden Weigerung der Mutter die Hilfe des Gerichtsvollziehers, erforderlichenfalls auch die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane in Anspruch genommen werden kann.

Herbst
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Bamberg, 02. August 2004



Rösch, Jurg.
Urkundsbeamtin